

Der Schwarzwald-Baar-Kreis erstattet **unter bestimmten Voraussetzungen** den Schülern der in seiner Trägerschaft stehenden Schulen die entstehenden notwendigen Beförderungskosten **abzüglich der Eigenanteile**.

Beförderungskosten werden nur erstattet:

- bei **Teilnahme am stundenplanmäßigen Unterricht** (keine Exkursion usw.),
- bei **Wohnsitz in Baden-Württemberg**,
- bei einer **Mindestentfernung von 40 km** (einfache Wegstrecke Wohnung - Schule),
- bei Benutzung **öffentlicher Verkehrsmittel die preisgünstigsten Fahrkarten**, **ausnahmsweise** auch beim Einsatz vom privaten Kraftfahrzeug,
- unter **Einhaltung des Eigenanteils**,
41,00 € pro Monat bei einer Ausbildungsvergütung **bis 485,00 € (brutto)**
55,00 € pro Monat bei einer Ausbildungsvergütung **ab 485,00 € (brutto)**
- wenn **keine Leistungen** nach dem **Arbeitsförderungsgesetz (AFG)** oder **Ausbildungsförderungsgesetz** gezahlt werden,
- bis zum **Höchstbetrag von 767,00 €** pro Schuljahr.

Wann soll ich einen Antrag auf Rückerstattung der Beförderungskosten stellen (bei Nutzung der öffentlichen Verkehrsmittel)?

Sinnvoll wäre es alle drei Monate, ggf. auch halbjährlich oder am Ende des Schuljahres. Spätestens jedoch bis 31.10. des Jahres, in dem das Schuljahr endet.

Vorgehensweise:

- Original-Fahrkarten aufheben und sammeln.
- Antrag zur Abrechnung der Fahrkarten im Sekretariat holen.
- Nach Datum sortiert die Fahrkarten auf ein extra Blatt kleben und nummerieren.
- „Einzelantrag des Schülers“ vollständig ausfüllen.
➔ Unter Punkt 4. „Entstandene Kosten“ nur folgendes ausfüllen:

Monat und Jahr (z.B. Sept. 2011),

Zahl der Schultage (hier: 1 Blockwoche = 5 Tage),

Betrag je Monat (bereits zusammengerechnete Beträge der Fahrtkosten eines Monats), eintragen.

Nach diesem Schema Kosten für jeden Monat berechnen.

Antrag „Einzelantrag des Schülers“ zusammen mit dem beklebten Blatt mit den Fahrkarten, einer Kopie des Stundenplanes und einer Kopie des Ausbildungsvertrages im Sekretariat abgeben.

Der Einsatz privater Kraftfahrzeuge ist nur gestattet:

- Wenn **keine** öffentlichen Verkehrsmittel vorhanden sind **oder** bei Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel die **zumutbare Wartezeit von täglich 120 Minuten** überschritten würde (Gehzeiten zur Schule bzw. Haltestelle sowie Umsteigezeiten bis zu 10 Minuten gelten **nicht** als Wartezeiten).
- Sind zumutbare öffentliche Verkehrsmittel vorhanden, ist **keine** Erstattung, auch in Höhe der Kosten für die öffentlichen Verkehrsmittel, möglich.
- Vor Beginn der Beförderung ist die Genehmigung zur Benutzung des privaten Kraftfahrzeugs beim Schulträger zu beantragen. Wird der Antrag **später als zwei Wochen nach Beförderungsbeginn** gestellt, so ist eine Kostenerstattung für die Zeit vor der Antragstellung ausgeschlossen.
- Die Genehmigung auf Benutzung des privaten Kraftfahrzeuges erteilt das Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis

Antrag „Einsatz privater Kraftfahrzeuge“ zusammen mit einer Kopie des Stundenplanes, Nachweis über Verbindungen der öffentl. Verkehrsmittel und einer Kopie des Ausbildungsvertrages im Sekretariat abgeben.